

Einrichtungsbezogene Impfpflicht



Am 10. Dezember haben Bundestag und Bundesrat das Infektionsschutzgesetz um den § 20a erweitert, mit dem die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Coronavirus angeordnet wird. Alle Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, also auch in den Praxen der humanmedizinischen Heilberufe, müssen zukünftig nachweisen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Ab 15.03.2022 müssen **alle Beschäftigten** der Praxis ihrem Impf-/Genesenenstatus nachweisen. Das betrifft nicht nur die Therapeut*innen und die Praxisleitung, sondern auch Praktikant*innen, freie Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, Verwaltungs- und Reinigungspersonal.

Spätestens mit Ablauf des Stichtags muss der Praxisleitung vorliegen:

- der Impfausweis mit dem Nachweis der vollständigen Impfserie oder
- der Genesenennachweis oder
- ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation zur Impfung.

Wenn zum Stichtag kein entsprechender Nachweis vorliegt, muss die Leitung die zuständigen Gesundheitsbehörden darüber informieren, ebenso falls Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Nachweise bestehen.

Eine in der Einrichtung beschäftigte Person, die über **keinen entsprechenden Nachweis** verfügt oder diesen nicht vorlegt, **darf nicht weiter in der Praxis tätig werden**.

Ab dem 16.03.2022 dürfen nur noch Beschäftigte (inklusive Praktikant*innen) mit vollständigem Impfstatus bzw. gültigem Genesenennachweis eingestellt werden.

Achtung, Fristen beachten:

Der **Impfstatus** muss am 15.03.2022 **vollständig** sein. Die letzte Impfung muss also spätestens Ende Februar erfolgen, die erste Impfung je nach Impfstoff 4-6 Wochen vorher.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Impftermine, falls Ihr Impfschutz noch nicht vollständig ist!

Bislang gelten zwei Impfungen als vollständiger Impfschutz.
Beachten Sie eventuell folgende Vorschriften für Auffrischungsimpfungen!